

**Satzung über die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Freudenberg**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11,13,20 und 42 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Freudenberg am xx.xx.xx folgende Satzung zu Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Freudenberg vom 16.09.2013 zuletzt geändert mit Beschluss vom 07.06.2021, zum 01.01.2022 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Freudenberg vom 16.09.2013 zuletzt geändert mit Beschluss vom 10.02.2020 wird wie folgt geändert:

§ 2

§ 43 (Höhe der Abwassergebühr) Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt je m³ Abwasser
ab 01.01.2022 **3,50 €**

§ 3

§ 43 (Höhe der Abwassergebühr) Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr (§ 41a) beträgt je m² versiegelter Fläche:
ab 01.01.2022 **0,41 €**

§ 5

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Freudenberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freudenberg, den

Roger Henning

Bürgermeister